



**Wolfenschiessen**  
Politische Gemeinde

---

**Ausserordentliche  
Gemeindeversammlung  
Teilrevisionen Nutzungsplanung**

---

**Mittwoch, 23. September 2020  
20:00 Uhr, Aula Zelgli**

**Botschaft**

<b>TRAKTANDEN .....</b>	<b>1</b>
<b>HINWEISE.....</b>	<b>2</b>
Abänderungsanträge .....	2
Vertretung .....	2
Unterlagen.....	2
Gesundheit .....	2
<b>GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG .....</b>	<b>3</b>
Orientierung.....	3
Einwendungen.....	7
Abänderungsanträge .....	8
<b>SONDERNUTZUNGSZONE SEILBAHNANLAGEN.....</b>	<b>9</b>
Orientierung.....	9
Einwendungen.....	11
Abänderungsanträge .....	12

## **Traktanden**

### **1. Wahl der Stimmenzähler**

### **2. Teilrevision Nutzungsplanung (Gewässerraumausscheidung und weiteres)**

- 2.1 Orientierung
- 2.2 Beschlussfassung über nicht gütlich erledigter Einwendungen
- 2.3 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
- 2.4 Zustimmung zur Teilrevision der Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglements

### **3. Teilrevision Nutzungsplanung (Sondernutzungszone Seilbahnanlagen)**

- 2.5 Orientierung
- 2.6 Beschlussfassung über nicht gütlich erledigter Einwendungen
- 2.7 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
- 2.8 Zustimmung zur Teilrevision des Zonenplans Siedlung sowie des Bau- und Zonenreglements

## Hinweise

### Abänderungsanträge

Die Stimmberechtigten können binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge zu den Teilrevisionen der Nutzungsplanungen einreichen. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1).

### Vertretung

Nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen ist, sind berechtigt, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abänderungsantrag zu äussern; die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig (Art. 21 PBG).

### Unterlagen

Die vorliegende Botschaft mit der Geschäftsordnung und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen ab **Mittwoch, 02. September 2020** in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme. Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage **[www.wolfenschiessen.ch](http://www.wolfenschiessen.ch)** als Download zur Verfügung

### Gesundheit

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG gegen die Ausbreitung des Coronavirus sind zu beachten.

Um ein allfälliges Contact-Tracing zu ermöglichen, werden die Teilnehmenden mittels Stimmregister erfasst.

Kranke Personen (Mitarbeitende und Teilnehmende) werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst)-Isolation gemäss BAG zu befolgen. Ihnen wird der Zugang zum Schutz vor Ansteckungen nicht gewährt.

## Erläuterung zu Traktandum 2

### Teilrevision Nutzungsplanung (Gewässerraumausscheidung und weiteres)

#### Ausgangslage

Die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz verpflichten die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und raumplanerisch auszuscheiden.

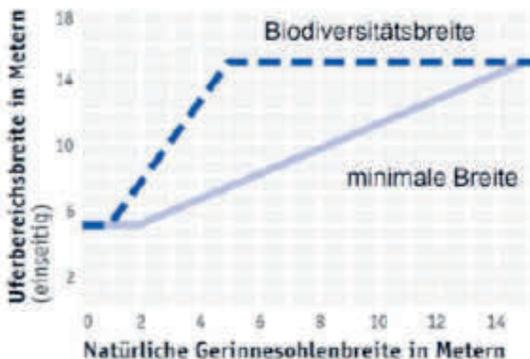
Mit der vorliegenden Teilrevision werden in der Gemeinde Wolfenschiessen die Gewässerraumzonen sowie Abflusswegzonen und Abflusskorridorzone ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden. Innerhalb der Bauzone wurden die Räume bereits im Rahmen der Gesamtrevision 2013 festgelegt.

Im Weiteren werden Gefahrenzonen angepasst und Bauzonen redimensioniert.

#### Gewässerraumzone

Die Gewässerraumzonen werden gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung im Zonenplan ausgeschieden. Mit den Gewässerraumzonen wird der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers festgelegt.

Gewässerraumzonen werden grundsätzlich nach dem Berechnungsmodell des Bundes ausgeschieden. Der Gewässerraum muss die Biodiversitätsbreite insbesondere bei kantonalen und nationalen ökologisch wertvollen Räumen (z.B. in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten etc.) aufweisen.



*Berechnungsmodell Bund*

Die Breite der Gewässerraumzonen der Fliessgewässer werden in der Regel wie folgt festgelegt.

Natürliche Gerinnesohlenbreite	Minimale Gewässerraumbreite
1 m	11 m
2 m	12 m
3 m	14.5 m

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Oberirdische Bauten und Anlagen haben einen Gewässerraumabstand von 3 m einzuhalten. Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.

### **Abflusskorridorzone**

Im Gebiet «Ennetacher» wird auf Grundlage des bereits ausgeführten Projekts überlagerte Abflusskorridorzonen ausgedehnt. Diese Abflusskorridorzonen dienen für den Überlauf des Humligenbachs, welcher bei einem grösseren Ereignis beansprucht wird.

In der Abflusskorridorzone A sind keine neuen abflussverändernden oder das System beeinträchtigenden, baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen zulässig. In der Abflusskorridorzone B sind abflussverändernde, baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind sowie die Umwelt- und Nachbargefährdung nicht erheblich erhöhen.

### **Abflusswegzone**

Bei sehr kleineren Fliessgewässern (in der Regel < 0.50 m Sohlenbreite) und ausnahmsweise auch in ausgeprägten Geländemulden (Oberflächenabfluss) wird der Verzicht auf die Festlegung einer Gewässerraumzone - vorab im intensiv genutzten Gebiet - durch die Abflusswegzone dokumentiert. Sie repräsentieren die räumlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhaltes ohne weiterreichende überwiegende Interessen.

Die Breite der Abflusswegzone beträgt in der Regel zirka 11 Meter, kann aber aufgrund der effektiven Situation erweitert oder verkleinert ausgedehnt werden.

Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Sie sind ausnahmsweise erlaubt, wenn sie auf den Standort in der Abflusswegzone angewiesen sind; und der Zonenzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen zur Abflusswegzone schränken die zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht weiter ein.

### **Eingedolte Gewässer**

Da die Eindolungen oft nicht dem natürlichen Verlauf der Gewässer folgen, können keine Gewässerraumfunktionen gesichert werden. Deswegen werden

gemäss neuer Praxis des Kantons eingedolte Gewässer grundsätzlich als Eindolungen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets im Zonenplan im Sinne einer Information dargestellt (exkl. gewisse Abflusswegzonen).

Im Rahmen eines Bauprojektes ist die Situation jeweils zu prüfen. Bei einem allfälligen Projekt zur Offenlegung eines Gewässers werden die entsprechenden Gewässerraumzonen ausgeschieden.

### **Gefahrenzonen**

Die Gefahrenzonen werden gemäss der neusten Gefahrenkarte im Zonenplan überarbeitet. Folgende aktualisierten Gefahrenkarten wurden in die Zonenpläne integriert: Gefahrenkarte Wildbäche; Gefahrenkarte Sturz; Gefahrenkarte Rutschung; Gefahrenkarte Lawine; Gefahrenkarte Engelberger Aa. Zum Teil sind marginale Anpassungen vorgenommen worden, die im Änderungsplan lediglich als roter Strich erkennbar sind.

### **Redimensionierung Bauzonen**

Laut Bundesrecht sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Baulandreserven auch gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans auf das zulässige Mass reduziert werden. Aktuell weist die Gemeinde Wolfenschiessen einen Bauzonenüberhang von rund 2 Hektaren auf.

Für eine Überprüfung der unüberbauten Bauzone wurde vom Gemeinderat 2015 eine Planungszone erlassen. Mit der Festlegung der Planungszone wurde sichergestellt, dass die entsprechenden Parzellen im Rahmen dieser Teilrevision überprüft werden können.

#### Auszonung Parzelle Nr. 623, Schmittenhostatt

Da die Fläche seit vielen Jahren nicht beplant wurde und sie sich ausserhalb des Siedlungskerns befindet, soll die Parzelle Nr. 623 (6'868 m<sup>2</sup>) von der dreigeschossigen Wohnzone neu der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Zudem wird die Gestaltungsplanpflicht aufgehoben.



*rechtsgültiger Zustand*



*vorgesehene Änderung*

### Auszonung Parzelle Nr. 657, Sagensitz

Da es sich bei der unbebauten Parzelle Nr. 657 um eine Inselbauzone, also um eine Wohnzone ohne direkten Zusammenhang zum Siedlungskern handelt, erscheint eine Auszonung zweckmässig. Die 746 m<sup>2</sup> der Parzelle 657 werden von der dreigeschossigen Wohnzone in die Landwirtschaftszone ausgezont.



*rechtsgültiger Zustand*



*vorgesehene Änderung*

### **Kantonale Vorprüfung**

Im Februar 2019 wurden die Unterlagen dem Kanton für die Vorprüfung zugestellt. Die Vorprüfung der Baudirektion vom Juli 2019 enthält Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte. Diese entsprechenden Anpassungen aus den Vorbehalten und Hinweisen wurden in die nun vorliegenden liegenden Unterlagen vorgenommen.

### **Öffentliche Auflage**

Die Teilrevision lag vom 02. Oktober 2019 bis 04. November 2019 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist wurden 16 Einwendungen eingereicht. Davon konnten insgesamt 11 Einwendungen gütlich erledigt werden.

## **Einwendungen**

Die folgenden fünf Einwendungen konnten nicht gütlich erledigt werden und wurden nicht zurückgezogen. Über diese hat die Gemeindeversammlung zu entscheiden.

### Einwendung Erben Josef Zumbühl (Parzelle Nr. 23)

Die Erben Josef Zumbühl fordern in ihrer Einwendung, dass der geplante Gewässerraum der Engelbergeraas auf der Parzelle Nr. 23 (Geren), gestrichen wird.

An der Einwendungsverhandlung wurde von Seiten der Behörde dargelegt, dass der Gewässerraum der Engelbergeraas gemäss Gewässerschutzgesetzgebung eine minimale Breite von 46 m ausweisen muss. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann deshalb nicht verzichtet werden.

### Einwendung Walter Mathis (Parz. 691)

Der Einwender verlangt für seine Parzelle Nr. 691 (Schroten), dass der Gewässerraum entlang der Engelbergeraas auf die Breite der vorhandenen Grünfläche (zwischen Engelbergeraas und Hinterwasserstrasse) und der Hinterwasserstrasse einzuschränken sei. Das vorhandene Landwirtschaftsland auf der bergzugewandten Strassenseite sei von der Gewässerraumzone auszunehmen und die zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht einzuschränken.

An der Einwendungsverhandlung wurde von Seiten der Behörde dargelegt, dass der Gewässerraum der Engelbergeraas gemäss Gewässerschutzgesetzgebung eine minimale Breite von 46 m ausweisen muss. Eine Reduktion des Gewässerraums ist deshalb nicht möglich.

### Einwendung Erich Niederberger (Parzellen Nr. 694, 705 und 707)

Der Einwender, vertreten durch AGRI-protect, beantragt für die Parzellen Nr. 694 (Vorder Fallenbach), 705 (Mittler Fallenbach) und 707 (Münchmatt), dass die Gewässerraumzone entlang der Engelbergeraas auf die Breite des Pufferstreifens gemäss Direktzahlungsverordnung zu beschränken sei. Eventuell sei der Gewässerraum der Engelbergeraas im Bereich Fallenbach auf maximal 32 m festzulegen.

An der Einwendungsverhandlung wurde von Seiten der Behörde dargelegt, dass der Gewässerraum der Engelbergeraas gemäss Gewässerschutzgesetzgebung eine minimale Breite von 46 m ausweisen muss. Eine Reduktion des Gewässerraums ist deshalb nicht möglich.

### Einwendung Wendelin Christen (Parzelle Nr. 716)

Der Einwender findet es als Eigentümer der Parzelle Nr. 716 (Kleinfallenbach) unangebracht, eine so grosse Gewässerraumzone einzuhalten. Zudem findet er es nicht in Ordnung, dass die Fläche der Belagsstrasse nicht zur Gewässerraumzone zählt. Da der Bund und Kanton die Hinterwasserstrasse als offiziellen Fuss- und Radweg zählt, haben sie eine Belagsstrasse eingebaut. Daher verliere er schon wieder eine Nutzungsfläche. Zudem macht er

geltend, dass eingedolte Gewässer keinen Gewässerraum brauchen, weil das Wasser nicht durch Jauche verunreinigt werden kann. Weiter hält er fest, dass die Seitenbäche seiner Liegenschaft durchschnittlich nur 3 – 5 mal im Jahr Wasser führen. Daher findet er es unangebracht, eine so grosse Gewässerraumzone einzuhalten.

An der Einwendungsverhandlung wurde von Seiten der Behörde dargelegt, dass der Gewässerraum der Engelbergeraa gemäss Gewässerschutzgesetzgebung eine minimale Breite von 46 m ausweisen muss. Die vorliegende Ausscheidung ist daher rechtens. Zudem wurde klargestellt, dass die Belagsstrasse – entgegen der Einwendung – zur Gewässerraumzone zählt. Eingedolte Gewässer sind lediglich als Information im Zonenplan dargestellt. Es handelt sich wohl um ein Gewässer aber um keine Gewässerraumzone. Bezüglich Düngung gilt grundsätzlich, dass über eingedolte Gewässer keine Abstände eingehalten werden müssen. Bei den Gebertsgräben wurden Abflusswegzonen ausgeschieden. Bei der Abflusswegzone handelt es sich nicht um ein Gewässer. Die Abflusswegzone soll sicherstellen, dass Neubauten oder entsprechende Anlagen den Abfluss bei Starkregen nicht verhindern. Es gelten keine zusätzlichen Einschränkungen betreffend Düngung.

### Einwendung WWF Schweiz, WWF Unterwalden (Parzellen Nr. 1215 und 88)

Die Umweltschutzorganisationen beantragen, dass der Gewässerraum entlang der kleinen Seeli "Burgholzseeli" und "Secklisbach Fellboden" zu vergrössern sei. Zudem seien die Bauzonen weiter zu verkleinern.

An der Einwendungsverhandlung wurde von Seiten der Behörde dargelegt, dass es sich beim Burgholzseeli um ein künstliches Staubecken, welches starken Wasserstandsschwankungen unterliegt. So ist auch kein natürliches Ufer ausgebildet. Bei künstlichen Staustufen kann grundsätzlich auf ein Gewässerraum verzichtet werden. Aufgrund der Situation wurde jedoch das gesamte Gewässer mittels Gewässerraumzone gesichert. Zusätzlich zum Gewässerraum wird durch den Gewässerraumzonen-Abstand sichergestellt, dass Hochbauten einen entsprechenden Abstand einzuhalten haben. Beim Seeli Fellboden handelt es sich um einen privaten, künstlich angelegten Teich. In solchen Fällen stellt sich bei der Ausscheidung die Frage, ob ein Gewässerraum ausgeschieden werden darf. Im Rahmen der Teilrevision wurde mit den zuständigen Stellen entschieden, eine Gewässerraumzone von 4 m auszuscheiden. Die Gewässerraumzonen dieser beiden Seeli sind somit ausreichend und müssen nicht vergrössert werden. Betreffend Verkleinerung der Bauzonen wurde festgehalten, dass im Rahmend er laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung weitere Auszonungen geprüft werden.

### **Abänderungsanträge**

Über allfällig eingegangene Abänderungsanträge wir an der Gemeindeversammlung informiert und entschieden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, die nicht gütlich erledigten Einwendungen abzuweisen und die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.

## **Erläuterung zu Traktandum 3**

### **Teilrevision Nutzungsplanung (Sondernutzungszone Seilbahnanlagen)**

#### **Ausgangslage**

Im Jahr 2018 hat die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG begonnen, das Projekt Titlis 3020 zu erarbeiten. Das Projekt unterteilt sich in die Teilprojekte Turm und Station (Rotair) sowie die neue einspurige Pendelbahn zwischen Stand und dem Titlis (Pendelbahn Stand-Titlis Linie II) mit einer unabhängigen Bergstation.



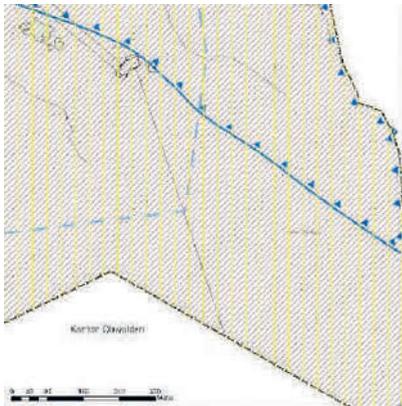
Ziel der vorliegenden Teilrevision ist, die geplante Pendelbahn Stand-Titlis Linie II zonenkonform zu ermöglichen. Dafür wird eine Sondernutzungszone geschaffen.

#### **Sondernutzungszone Seilbahnanlagen**

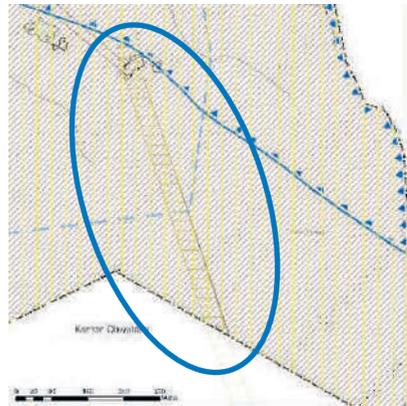
Im Bereich der geplanten Seilbahnanlage Stand-Titlis Linie II wird die überlagernde Sondernutzungszone Seilbahnanlagen in einer Breite von ca. 40 m ausgeschieden. Aus Zeitgründe wird in dieser Teilrevision auf dem gesamten Gemeindegebiet die Sondernutzungszone Seilbahnanlagen einzuführen verzichtet. Im Rahmen einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung müssen alle bundeskonzessionierten Bahnanlagen mit einer Sondernutzungszone Seilbahnanlagen überlagert werden.

Das Bau- und Zonenreglement wird durch einen Artikel (Art. 19a) ergänzt. Darin sind Bestimmungen für die überlagerte Sondernutzungszone Seilbahnanlagen aufgenommen, die regeln, dass in dieser Zone nur die für die Seilbahn erforderlichen Anlagen erstellt werden dürfen. Zudem wird der Rückbau für nicht mehr benötigte Anlagen geregelt und es wird eine Bestimmung

aufgenommen, dass der Bau der Anlage landschaftsverträglich zu erfolgen hat.



*rechtsgültiger Zustand*



*vorgesehene Änderung*

Bis Ende 2020 besteht ein Gesetz im Kanton Obwalden, welches die Parkplätze in Engelberg auf 3000 PP limitiert. Die Titlis-Bahnen haben verbindlich zu Händen der Gemeinden Engelberg und Wolfenschiessen festgehalten, dass sie die ihnen zugestandenen Parkplätze bis zum Vorliegen eines Gesamtverkehrskonzeptes nicht erhöhen werden. Ebenfalls hat der Gemeinderat Engelberg im Sinne einer Absichtserklärung festgehalten, dass bis zum Vorliegen des Gesamtverkehrskonzeptes das Kontingent von 3'000 Parkplätzen in Engelberg nicht überschritten wird. Damit wird sichergestellt, dass eine zweckmässige Nachfolgeregelung erarbeitet werden kann. Gemäss kantonalem Richtplan des Kantons Obwalden, wird innert der nächsten ca. 5 Jahren ein Gesamtverkehrskonzept ausgearbeitet, in welchem auch die Problematik des Engelbergertals und der Parkplatzsituation in Engelberg behandelt wird. In Nidwalden hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ebenfalls ein Gesamtverkehrskonzept zu erstellen. Die Titlis-Bahnen beteiligen sich zudem an der Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für das Engelbergertal.

### **Kantonale Vorprüfung**

Im April 2019 wurden die Unterlagen dem Kanton für die Vorprüfung zugestellt. Die Vorprüfung der Baudirektion vom August 2019 enthält Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte. Die Vorprüfung wurde mit Vertretern der Baudirektion besprochen. Dies entsprechenden Anpassungen aus den Vorbehalten und Hinweisen wurden in die nun vorliegenden liegenden Unterlagen vorgenommen.

### **Öffentliche Auflage**

Die Teilrevision lag – koordiniert mit anderen Bewilligungsverfahren - vom 30. April 2020 bis 02. Juni 2020 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist wurde eine Einwendung eingereicht. Diese konnte nicht gütlich erledigt werden und wurde nicht zurückgezogen.

### **Einwendung Umweltschutzorganisationen**

Die folgenden Umweltschutzorganisationen reichten eine gemeinsame Einwendung ein:

- Pro Natura
- Pro Natura Unterwalden
- WWF Schweiz
- WWF Unterwalden
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
- Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Ob- und Nidwalden

Sie stellten folgende Anträge:

- Die Teilrevision der Nutzungsplanung sei mit den parallel aufgelegten Verfahren, insbesondere den Konzessions- und den Plangenehmigungsverfahren zu koordinieren.
- Die „Sondernutzungszone Seilbahnanlagen“ sei im Sinne der Erwägungen anzupassen.
- Die Gesuchunterlagen zur Nutzungsplanänderung seien im Sinne der Erwägungen zu ergänzen. Den Einwendenden sei die Möglichkeit zu gewähren, diese Dokumente einzusehen.
- Das Bau- und Zonenreglement sei mit Bestimmungen zu ökologischen Kompensationen konkreter zu ergänzen.
- Die Sondernutzungszone sei erst dann festzulegen, wenn ein verbindliches Gesamtverkehrskonzept für das gesamte Engelbergertal besteht.
- Eventualiter könnte die Umzonung vorgenommen werden, jedoch verbunden mit der Bestimmung, dass erste Bauten/Anlagen in diesen neuen Zonen erst bewilligungsfähig seien, wenn ein verbindliches Gesamtverkehrskonzept für das gesamte Engelbergertal besteht.

An der Einwendungsverhandlung wurden von Seiten der Behörde Folgendes dargelegt:

- Gemäss Raumplanungsgesetz sorgen die Behörden für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen; eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen. Die Verfahren betreffend der Mitwirkung Richtplananpassung Obwalden, der Teilrevisionen der Nutzungsplanungen Engelberg und Wolfenschüssen, der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für Ersatz Bergstation und Neubau Linie II sowie das Baubewilligungsverfahren Umbau Turm sind koordiniert und gleichzeitig zur Auflage gebracht worden. Die Koordination ist bei diesen Verfahren erfolgt. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt laufend.
- Die Ebenfalls dürfen sich die Zonenbestimmungen im Bau- und Zonenreglement nicht auf ein spezifisches Projekt beziehen, da sich zukünftig weitere Gemeindegebiete in dieser Sondernutzungszone Seilbahnanlagen befinden. Mit Bestimmungen, welche sich auf ein spezifisches Projekt beziehen, wäre die Sondernutzungszone für andere Projekte nicht mehr anwendbar. Detaillierte Bestimmungen sind in einem Baubewilligungsverfahren mittels Auflagen zu verfügen. Das von den Titlis-Bahnen erarbeitete Landschaftskonzept ermöglicht es den Bewilligungsbehörden, entspre-

chende Massnahmen im Rahmen der Baubewilligung als Bedingung bzw. Auflage zu formulieren. Eine genaue Umschreibung von ökologischen Kompensationsmassnahmen im Bau- und Zonenreglement ist weder notwendig noch zweckmässig.

- Auch die Gemeinde Wolfenschiessen ist an einem funktionierenden Verkehrskonzept interessiert. Ein Gesamtverkehrskonzept kann jedoch nicht durch eine Bahnbetreiberin erstellt werden. Im Richtplan des Kantons Obwalden wird, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Richtplans, ein Gesamtverkehrskonzept gefordert, in welchem auch das Engelbergertal Bestandteil ist. In Nidwalden hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ein Gesamtverkehrskonzept zu erstellen. Dies auch mit Einbezug der Situation im Engelbergertal. Gegenüber der Gemeinde Wolfenschiessen wurde von Seiten der Gemeinde Engelberg und den Titlis-Bahnen schriftlich garantiert, dass keine zusätzlichen öffentlichen Parkplätze gebaut werden, bis das Gesamtverkehrskonzept vorliegt. Im Verkehrsgutachten TeamVerkehr wird aufgezeigt, was die Titlis-Bahnen bezüglich Parkierung, Bewirtschaftung und weiterer Massnahmen vorsehen wird, falls der Verkehr aufgrund der neuen Bauten und Anlagen eine Zunahme erfährt.

Die Einwendung konnten nicht gütlich erledigt werden und wurde nicht zurückgezogen. Über diese hat die Gemeindeversammlung zu entscheiden.

### **Abänderungsanträge**

Über allfällig eingegangene Abänderungsanträge wird an der Gemeindeversammlung informiert und entschieden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, die nicht gütlich erledigte Einwendung abzuweisen und die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.



